

MUSTER 5: Beschluss: Nebenklagezulassung, §§ 395 Abs. 3, 397a Abs. 2 StPO

Landgericht Landshut

Az.: ...

Beschluss

Die 4. Strafkammer des Landgerichts Landshut hat am ...
in dem Strafverfahren gegen Werner Müller
wegen fahrlässiger Körperverletzung u.a.

beschlossen:

Maria Bauer wird als Nebenklägerin zugelassen.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 395 Abs. 3 StPO. Laut Anklageschrift wurde Maria Bauer Opfer einer fahrlässigen Körperverletzung gem. § 229 StGB. Da die in der Anklageschrift geschilderten Verletzungen sehr erheblich sind, liegen auch die erforderlichen besonderen Gründe für die Zulassung der Nebenklage vor.

VRinLG

RiLG

RiLG

Beschluss

Die Vorsitzende¹ der 4. Strafkammer des Landgerichts Landshut hat am ...
in dem Strafverfahren gegen Werner Müller
wegen fahrlässiger Körperverletzung u.a.

beschlossen:

1. Der Nebenklägerin Maria Bauer wird für den ersten Rechtszug mit Wirkung ab Antragstellung für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts Prozesskostenhilfe bewilligt. Ihr wird Rechtsanwältin Regina Reich, Landshut, als Beistand bestellt.
2. Auf die voraussichtlichen Kosten hierfür hat sie monatliche Raten von 46 EUR, zahlbar jeweils am Zehnten eines Monats, erstmals am 10.12. ..., an die Landesjustizkasse ... zu bezahlen.

¹ Vgl. § 397a Abs. 3 S. 2 StPO.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 397a Abs. 2 StPO iVm §§ 114 Hs. 1, 115 ff. ZPO. Die Sach- und Rechtslage ist schwierig. Zudem hat die Nebenklägerin laut Anklage auch erhebliche seelische Schäden erlitten. Ihr ist es daher nicht zuzumuten, ihre Interessen selbst wahrzunehmen.

Aufgrund der dargelegten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Nebenklägerin war eine Ratenzahlung gem. §§ 115, 120 ZPO anzuordnen. Die Höhe der monatlichen Raten errechnet sich wie folgt:

Monatliches Einkommen:	
aus nichtselbständiger Arbeit	2876 EUR
hiervon abzusetzen:	
Steuern	447 EUR
Sozialabgaben	234 EUR
Versicherungen	49 EUR
Wohnkosten	560 EUR
Freibetrag	473 EUR
Freibetrag für Erwerbstätige	215 EUR
Freibetrag für Ehegatten	473 EUR
Freibetrag für 10-jähriges Kind	333 EUR
verbleibendes einzusetzendes Einkommen	92 EUR

Verfügung

1. Ausfertigung Kammer-Beschluss formlos an Verteidiger, Nebenklägervertreterin und Staatsanwaltschaft z.K.
2. Ausfertigung Vorsitzende-Beschluss an Nebenklägervertreterin und Staatsanwaltschaft z.K.
3. Ausfertigung Vorsitzende-Beschluss – ohne Gründe² – an Verteidiger z.K.
4. Weitere Verfügung gesondert

VRinLG

² Vgl. § 397a Abs. 2 S. 1 StPO iVm § 117 Abs. 2 S. 2 ZPO.